



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Staatspolitische Kommission des Ständerats
3003 Bern

E-Mail: spk.cip@parl.admin.ch

Sarnen, 17. April 2019

Stellungnahme Familiennachzug

Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene (Parlamentarische Initiative 16.403)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2019 haben Sie uns den Vorentwurf zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (Parlamentarischen Initiative 16.403 "Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene") zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 1. Mai 2019 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Anpassung Voraussetzungen Familiennachzug für Schutzbedürftige

Der Regierungsrat teilt Ihnen mit, dass gegen die Anpassung der Voraussetzungen des Familiennachzugs von Schutzbedürftigen an jene der vorläufig Aufgenommenen grundsätzlich nichts einzuwenden ist.

Anzumerken ist jedoch, dass die Anwendung des S-Status – wenn überhaupt – äusserst zurückhaltend erfolgen sollte. Die Schutzbedürftigenregelung mag zwar auf den ersten Blick ein geeignetes Instrument sein, um in einer akuten Krisensituation angemessen, schnell und pragmatisch handeln zu können. Die im Bericht genannten Schwierigkeiten und Nachteile (z.B. Identifizierung von Kriegsverbrechern etc.) werden mit der Neuregelung zum Familiennachzug jedoch nicht ausgemerzt. Insbesondere ist mit dem S-Status auch nicht eine Entlastung der Asylbehörden des Bundes garantiert, da Schutzbedürftige gemäss Art. 70 AsylG die Wiederaufnahme des Verfahrens um Anerkennung als Flüchtling verlangen können. Die Belastung der Behörden mit Asylverfahren wird deshalb unter Umständen lediglich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben und kann infolgedessen mit einem Mehraufwand verbunden sein.

2. Vollzugsregelung: Analoge Anwendung von Art. 74 VZAE

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesvorlage soll die Anwendung der Schutzbedürftigenregelung ermöglicht werden, ohne das schweizerische Asylsystem mit zahlreichen individuellen Asylverfahren von

schutzbedürftigen Personen sowie zusätzlichen Familiennachzugsgesuchen zu belasten. Sofern die Neuregelung des Familiennachzugs tatsächlich dazu beitragen sollte, dass der S-Status künftig angewendet wird, würden die zuständigen Bundesbehörden zweifach entlastet. Einerseits dadurch, dass die Durchführung des Asylverfahrens für die betroffene schutzwürdige Person entfällt, andererseits zusätzlich dadurch, dass auch jene (Asyl)verfahren für die nachziehenden Personen entfallen und neu in analoger Anwendung von Art. 74 VZAE als Familiennachzugsgesuche bei den kantonalen Migrationsbehörden einzureichen und von diesen zu Händen des SEM zu bearbeiten sind. Der mit dem Familiennachzug von Schutzbedürftigen begründete und befürchtete Aufwand, welcher in der Vergangenheit zur Nichtanwendung des S-Status massgeblich beigetragen haben soll, wird demnach auf die Kantone verlagert. Es ist davon auszugehen, dass die damit verbundene Mehrbelastung der kantonalen Migrationsbehörde mit den aktuellen personellen Ressourcen nicht bewältigt werden können und demnach sowohl in personeller und finanzieller Hinsicht derzeit noch nicht abschätzbare Folgen für den Kanton Obwalden haben wird.

Der Regierungsrat lehnt es ab, dass eine Aufgabenverschiebung vom Bund auf die Kantone und damit eine Entlastung des Bundes zulasten der Kantone vorgenommen wird. Die Zuständigkeit für Familiennachzüge von schutzbedürftigen Personen soll deshalb beim SEM belassen werden. Sofern an der Verlagerung der Zuständigkeit auf die Kantone festgehalten werden sollte, sind die Kantone vom Bund zwingend entsprechend zu entschädigen.

Unklar bzw. nicht behandelt wurde sodann auch die Frage, ob Personen mit einem S-Status ebenfalls eine Integrationspauschale erhalten würden, wie dies heute bei vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen der Fall ist. Damit die Bedingungen für einen Familiennachzug nach drei Jahren erfüllt sind, müsste diese Personengruppe (S-Status) sehr gut integriert werden. Es kann aber nicht sein, dass die Kantone die Integration ohne Entschädigung des Bundes umsetzen müssen. Deshalb müsste vom Bund auch für diese Personengruppe eine Integrationspauschale an die Kantone geleistet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Christoph Amstad
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin